

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends... Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2.40...

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Baufeld-Anzeigen die 3 gelagerte Kolonial-Beile 50...

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Oepf. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Frick, Hannover. Redaktionschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Kalkhofstraße 7, 2. St. - Fernsprecher-Nr. 3002.

Arbeiter! Angestellte! Beamte!

Der Putz der Kapp und Lüttich in Berlin hat in den verschiedensten Bezirken Deutschlands zu blühenden Kämpfen geführt und eine sehr große Zahl von Opfern an Toten und Verwundeten zurückgelassen.

Vor allem war es die organisierte Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenerschaft aller Richtungen, welche sich geschlossen gegen die Putzschiffe wandte, und in deren Reihen sind nun die Opfer zu beklagen. Noch niemals hat die Arbeitererschaft versagt, wenn es galt, das Solidaritätsgefühl in die Tat umzusetzen.

Die Arbeiterschaft des Industriegebietes hat in Erkenntnis, daß ungeheure Summen gebraucht werden, die Pflicht übernommen, einen Tagesverdienst an die Sammelstellen abzuführen. Dieses Beispiel von Opferwilligkeit wird allen anderen Bezirken Deutschlands zur Nachahmung dringend empfohlen.

Arbeiter, Angestellte, Beamte!

Wir vertrauen auf Euren Opferinn und Euer Solidaritätsgefühl, die sich schon so oft bewährt haben. Diese Sammlungs- und Unterstützungsaktion wird Zeugnis ablegen, daß diese Worte in Euren Reihen nicht leere Begriffe bleiben, sondern in die Tat umgesetzt werden.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

E. Legien.

Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa).

S. Aufhäuser.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (G.-D.)

F. Neufeldt.

Das Existenzminimum im April 1920.

Von Dr. A. Kuczynski.

Der Preisanstieg, der mit der Besserung unserer Saluta einsetzte, hat die Kosten des Existenzminimums nicht verbilligt. Die Preissteigerungen überwiegen im Kleinhandel noch erheblich die Preisfaltungen.

teuerung auf das Stofffache. In den drei Wochen vom 5. bis 25. April wurden an die Bevölkerung verteilt:

Table with 3 columns: Item, Preis April 1920, Preis April 1914. Items include Brot, Nahrungsmittel, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fleisch, Butter, Margarine, Schmalz, Bratfett, Zucker, Marmelade.

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 61,59 Mk. zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für 5,25 Mk. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochen-durchschnitt nur etwa 11 200 Kalorien, d. h. ungefähr soviel, wie ein Kind von sechs bis zehn Jahren benötigt.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Brickette und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9 Mk., für Heizung 15,80 Mk., für Beleuchtung 6 Mk.

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 48 Mk., Frau 32 Mk., Kind 16 Mk.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgehalt, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Prozent machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den April 1920 in Groß-Berlin:

Table with 4 columns: Category, Mann, Ehepaar, Ehepaar mit 2 Kindern. Categories include Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Sonstiges.

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 31 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 46 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren 61 Mk.

Vom April 1914 bis zum April 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,70 Mk. auf 186 Mk., d. h. auf das 11,1fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,25 Mk. auf 276 Mk., d. h. auf das 12,4fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,75 Mk. auf 366 Mk., d. h. auf das 12,7fache.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Glänzende Abschlüsse in der Kali-Industrie.

Das Berliner Tageblatt veröffentlicht in der Nr. 188 vom 23. April 1920 folgende Notiz: Im Juli des vergangenen Jahres wurden als erste Beispiele der Wirtschaftswirtschaft die Gesetze über die Regelung der Kohlen- und Kali-Wirtschaft angenommen.

Körper von 30 Rypfen überzogen. Die erste Tat des Reichskalitrates war die Erhöhung der Inlandspreise um 50 bis 60 Prozent. Weitere Erhöhungen folgten, besonders jedesmal dann, wenn Lohnhöhungen für die Kaliarbeiter zugestanden werden mußten.

Es folgen nun die Geschäftsabschlüsse und Dividendenabzählungen einiger Kaliwerke. Da die Dividendenabzählung aber mit der Preispolitik des Reichskalitrates in Verbindung gebracht wird, müssen auch wir einiges zur Rückstellung bemerken.

Zunächst beschäftigte sich die erste Sitzung des Reichskalitrates mit der Erhöhung der Kalipreise. Diese erfolgte, wie eine Steigerung um 50 bis 60 Prozent vom 1. August 1919 an. Unter den damaligen Verhältnissen war trotz der Preissteigerung die allgemeine Lage dieser Industrie mit einer gewissen Befriedigung zu beurteilen.

Was nun die zweite Preissteigerung für Kalisalze anbetrifft, welche vom 1. Dezember 1919 an eingetreten ist, so haben die Arbeitervertreter im Reichskalirat damals die Dinge schon mit anderen Augen an Sie blickten deshalb gegen jede Preissteigerung, während die Christlichen sich der Stimme enthielten.

Wir haben keinen Grund, die Unternehmer der Kaliindustrie in Schutz zu nehmen. Im Gegenteil, unserer Auffassung nach können diese Herren ruhig ein paar Jahre auf Dividenden verzichten, ohne Gefahr zu laufen, der Armutlaster zur Last zu fallen.

Zur wirtschaftlichen Lage im allgemeinen teilt das Kalisyndikat mit, daß der Abschluß mit Amerika infolge des Kapp-Zustandes gescheitert ist. In Amsterdam lagern 150 Millionen Tonnen Kali, die infolge Streiks nicht verfrachtet werden können, und aus diesem Grunde sind dem Kalisyndikat 50 Mill. Mark (?) Kosten für Lagerung usw. entstanden.

Papier verarbeitende Industrien

Lohnvereinbarung.

Zwischen dem Verein Deutscher Chromo-, Bunt- und Metallpapierfabrikanten einerseits und dem Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands andererseits wurden mit Gültigkeit vom 3. Mai 1920 folgende Lohnsätze vereinbart:

Table with 5 columns: Arbeiter, Klasse, Ia, I, II, III. Rows show wage rates for different age groups (über 21 Jahre, 19-21 Jahre, etc.).

Arbeiterinnen

Table with 5 columns: Arbeiterinnen, Klasse, Ia, I, II, III. Rows show wage rates for different age groups (über 21 Jahre, 19-21 Jahre, etc.).

Zu diesen Löhnen werden folgende Zuschläge gewährt: 1. Marmorierer, selbständige Farbmeister, Farbmaschinenführer und Walzendruckmaschinenführer sowie Arbeiterinnen in der Farbfläche...

5. Für Druckmaschinengehilfen an mehrfarbigen Druckmaschinen können örtliche Lohnnachschläge zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat vereinbart werden.

Ortsklassen-Einteilung

Klasse I: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Gumburg, Hamm, Heinsberg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Paderborn, Osnabrück, Regensburg, Stuttgart, Chemnitz. Klasse II: Augsburg, Altona, Braunschweig, Dresden, Gießen, Heilbronn, Kassel, Koblenz, Oldenburg, Osnabrück, Regensburg, Rostock, Schwerin, Tübingen, Weiden. Klasse III: Gießen, Kassel, Regensburg, Rostock, Schwerin, Tübingen, Weiden.

Tarifdauer

Die Vereinbarungen gelten bis auf weiteres mit einer monatlichen Kündigungszeit am jeweiligen Monatsanfang.

Ergebnis der Tarif-Verhandlungen

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen, Fachgruppe: Wellpappen-Fabrikation, einerseits und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands und dem Verband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter andererseits am Donnerstag, dem 29. April 1920.

An Stelle der im Reichs-Tarifvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Wellpappen-Industrie, abgeschlossen am 13. Februar 1920 zwischen den obgenannten Verbänden. Unter Abjourn B (Lohnarif) Ziffer II festgesetzten Löhne treten nunmehr folgende Löhne:

Table with columns: Arbeiter, Ortslohnklasse (I, II, III, IV), im Alter von 14-16 Jahren, 16-18, 18-20, über 20. Includes rows for Arbeiterinnen.

Obige Lohnsätze treten am 1. Mai 1920 in Kraft und laufen bis zum 30. Juni 1920.

Für den Monat April wird auf die gezahlten Löhne ein Lohnzuschlag von 10 (zehn) Prozent gezahlt.

Berlin, den 29. April 1920.

- Für den Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen, Fachgruppe: Wellpappen-Fabrikation: gez. R. Meyer. Für den Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands: gez. A. Philipp. Für den Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands: gez. Hansen. Für den Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands: gez. Heinrich Kühn.

Keramische Industrie

Allgemein-Verbindlichkeitserklärung

Unter dem 10. April 1920 ist auf Blatt 294 Bd. Nr. 2 des Tarifreglers eingetragen worden: Die zwischen dem Verband holländischer Ziegeleibesitzer, Sitz Offenburg, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 11 und 12, und dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Bezirk Süddeutschland, gemäß Beschluß des Schlichtungsausschusses für die holländische Ziegeleindustrie vom 22. September und 27. November 1919 getroffenen Abänderungen der Ortsklasseneinteilung zu dem allgemein verbindlichen Tarifvertrag vom 19. August 1919 zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Ziegeleindustrie werden gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1456) für das Gebiet des Freistaates Baden gleichfalls für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. November 1919.

Der Reichsarbeitsminister. A. L. Dr. Sipler.

Reichsarbeitsvertrag für die Industrie der Steine und Erden Deutschlands.

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Steine und Erden, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Hannover, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Berlin, und dem Gewerbeverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (G.-D.), Berlin, wird folgender Reichsarbeitsvertrag abgeschlossen:

I. Geltungsbereich

- 1. Der Vertrag gilt für das gesamte deutsche Reich, und zwar für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, gleichviel woher der Ort ihrer Beschäftigung ist, der Betriebe der nachstehend angeführten Industrie: 1. Zement-Industrie, 2. Stein- und Sand-Industrie, 3. Industrie der keramischen Erzeugnisse, 4. Kalk-Industrie, 5. Ziegel- und Ton-Industrie, 6. Kalkstein-Industrie, 7. Glas-Industrie, 8. Naturstein-Industrie, 9. Steinzeug-Industrie. 2. Organisierte Arbeitgeber, die marginalisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei marginalisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, sofern diese einen Vertrag mit ihnen in der Sache abgeschlossen haben in vollem Umfange durchzuführen.

II. Arbeitszeit

- 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt täglich acht Stunden, einschließlich der Pausen. Bei der in besonderen Fällen, vorübergehender Arbeitslosigkeit bedingten Arbeitern, die ihre Maschinen und Apparate während der Pausen weiter betreiben können, können diese zuverfügen werden. Wird die Arbeitszeit an Sonntagen und Feiertagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt, so werden die darüber ausfallenden Arbeitsstunden ohne Rücksichtnahme auf die üblichen Lohnsätze möglichst gleichmäßig verteilt. Je nach den Umständen des Betriebes oder den Arbeitsverhältnissen ist die Arbeitszeit geändert werden, jedoch unter Einhaltung der Schichtgrenzen innerhalb der 6 Werktage und im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. 4. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen sind zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung zu regeln. 5. Die Ausübung von arbeitsvertraglich vorgeschriebenen Aufgaben bei einem anderen Arbeitgeber innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ohne Genehmigung des Arbeitgebers und der gesetzlichen Arbeitervertretung ist unzulässig.

III. Arbeitslöhne

- 6. Die Arbeitslöhne werden auf Grund dieses Tarifvertrages in besonderen Fällen durch die entsprechenden Bestimmungen über örtlichen Organisations-Einstufung. Die Tariflöhne sind diesem Tarifvertrag als einzige Grundlage für die Lohnbestimmung zu gelten. 7. Der Lohn wird nach der in der Tarifbestimmung festgesetzten Zahl der Stunden an der Dienstleistung berechnet, es sei denn, dass die Tarifbestimmung, wenn es sich um die Bestimmung der Lohnsätze handelt, oder in besonderen Fällen, soweit dies nicht ausdrücklich der Tarifbestimmung entgegensteht, ein anderes Vorgehen vorseht. 8. Als Entschädigung erhält der Verhinderte den Lohn für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch für 4 Stunden. 9. In Anrechnung (bis zu 4 Stunden) kommt nur die Zeit, die der Arbeiter zur Erledigung der betreffenden Angelegenheit nötig hat. Bleibt er darüber hinaus schuldlos weg oder ist er zur Fortsetzung der Arbeit durch kein Versehen nicht imstande, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für die verfallene Zeit. Von der Verhinderung ist der Betriebsleitung möglichst rechtzeitig Mitteilung zu machen. 10. Wenn dagegen infolge von Witterungsverhältnissen, Mangel an Rohstoffen, Betriebskraft, Seizung, künstlichem Licht, infolge Zeitstreiks sowie aus sonstigen zwingenden Umständen die Arbeit ruhen muß, so kann der Arbeiter keinen Lohn beanspruchen. 11. Die Festsetzung der Löhne für minderleistungsfähige Arbeiter, insbesondere für solche, die wegen Invaldität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, bleibt unter Hinzuziehung der gesetzlichen Arbeitervertretung freier Vereinbarung vorbehalten. 12. Wenn Akkord- oder Sacharbeit nicht vorliegt und deshalb Akkord- oder Sacharbeiter nur vorübergehend anderweitig im Stundenlohn beschäftigt werden müssen, so erhalten sie den Grundlohn ihrer bisherigen Arbeitergruppe. Wird andererseits ein Akkord- oder Sacharbeiter auf Veranlassung der Betriebsleitung aus der Akkord- bzw. Sacharbeit herausgenommen, so erhält er seinen bisherigen Durchschnitts-Akkordlohn bzw. Sachlohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. 13. Alle im Betriebe beschäftigten Arbeiter sind sowohl bei Zeitlohn wie bei Akkordlohn zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet.

IV. Ueberarbeit

- 14. Zur Aufrechterhaltung des geregelten Betriebes notwendige Ueberarbeiten werden auf Verlangen der Betriebsleitung geleistet, sofern darüber grundsätzliche Vereinbarungen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung getroffen sind. Andere Ueberarbeiten bedürfen besonderer Vereinbarung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. 15. Als Ueberarbeiten gelten alle Arbeitsstunden, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen. Die zwei ersten Ueberstunden werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent, weitere Ueberstunden mit 50 Prozent vergütet. 16. Ueberarbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird mit einem Zuschlag von 50 Prozent, an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen mit 100 Prozent bezahlt. 17. Laufende Sonntagsarbeiten werden mit 25 Prozent Zuschlag vergütet. Gehen diese Sonntags geleisteten Arbeitsstunden über die 45 stündige Wochenarbeitszeit hinaus, so werden sie mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt. 18. Jede regelmäßige Schichtarbeit, ob bei Tag oder Nacht geleistet, ist gleichfalls frei. 19. Die Regelung der Vergütung der Ueberstunden findet auf Arbeiter, Wächter und Gehilfen, sofern sie in ihrer Entlohnung berücksichtigt sind, keine Anwendung. 20. Bei Heizer, Maschinenführern, Lokomotivführern und Rangierern ist die Ueberarbeitsregelung, sofern sie in ihrer Entlohnung nicht berücksichtigt sind, vorbehalten. 21. Die Dauer der Sonntags- und Feiertagszeit berechnet sich auf 24 Stunden. 22. Ueber Beginn und Ende der Sonntags- und Feiertagszeit entscheidet der Arbeitgeber im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

V. Akkordarbeit

- 23. Akkordarbeit ist zulässig. Wo sie bereits besteht, wird sie auf Verlangen der Betriebsleitung auch beibehalten. Kündigungsfrist der Akkordarbeit im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung ist zulässig. 24. Die Berechnung der Sätze über Akkordarbeit erfolgt im Einverständnis mit der betriebl. Betriebsgruppe in der Weise, daß bei vollwertiger Arbeit 20-30 Prozent über die Tariflöhne erzielt werden können. 25. Die Akkordsätze und Akkordbedingungen sind jedem Akkordarbeiter ausnahmslos und durch Anschlag zugänglich zu machen.

VI. Lohnzahlung

- 26. Die Lohnzahlung erfolgt im allgemeinen wöchentlich, und zwar freitags während der Arbeitszeit. Wo sich dies aus sonstigen Gründen nicht ermöglichen läßt, erfolgt am gleichen Tage der Freitagmorgen oder Samstagmorgen vor etwa 90 Prozent des Durchschnittslohnes.

VII. Urlaub

- 27. Allen über 18 Jahre alten Arbeitern wird ein jährlicher Urlaub gewährt, der bei einer Beschäftigungsdauer in demselben Unternehmen von 1 Jahre 3 Tage, 2 Jahren 4 Tage, 3 Jahren 5 Tage, 4 Jahren 6 Tage, 5 Jahren 7 Tage, 6 Jahren 8 Tage, 7 Jahren 9 Tage beträgt. 28. Die Urlaubsregelung für Kampagnenarbeiter bleibt der besitzlichen Regelung vorbehalten. 29. Der Urlaub wird nach den jeweiligen Lohnsätzen vergütet. Bei Akkordarbeit nach Zahlung des Tariflohnes ihrer Gruppe. 30. Vor Austritt des Urlaubes kann die Hälfte des Lohnes im voraus gezahlt werden. 31. Die dem Arbeiter zustehenden Urlaubstage sind zusammengezogen zu rechnen. Ausnahmen sind zulässig. 32. Alle unzulässigen Arbeitsverhältnisse werden ohne Rücksicht auf den regelmäßigen jährlichen Urlaub angegriffen. 33. Wenn ein Arbeiter neuer wieder in einen Betrieb, in dem er schon früher beschäftigt war, in Arbeit, so wird ihm die frühere Arbeitszeit bei der Berechnung des Urlaubs angerechnet, wenn der damalige Ausweis über die Arbeitsstunden oder auf Veranlassung der Firma erfolgt ist und er dem Ausweis nach: mehr als 3 Jahre vertriehen sind. 34. Nachgehende Krankeiten, Ansehen, militärische Dienstleistungen gelten nicht als Unterbrechung des Urlaubsverhältnisses. 35. Wenn bei unvorhergesehenen Umständen ein Arbeiter nur ein Monat oder weniger bis zur Erfüllung der Beschäftigungsfrist, die Ansprüche auf Urlaubsbezüge gibt, steht, so wird trotzdem der Urlaub gewährt oder bezahlt. 36. Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird wieder eingestellten Kriegsdienstleistungen die Kriegszeit auf die Beschäftigungsdauer angerechnet. 37. Bei Berechnung des Urlaubs über das Jahr erfolgt durch Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung, daß ohne Einverständnis der Betriebsleitung nie mehr als 10 Prozent der Beschäftigten einer Betriebsgruppe (Steinbruch, Zementwerk) gleichzeitig in Urlaub sind. 38. Unentgeltlicher Urlaub wird nicht vergütet. Bis Jahresabschluss nicht beantragter Urlaub gilt als verfallen.

39. Die Arbeiter verpflichten sich schriftlich, ohne das Einverständnis der Betriebsleitung, während der Dauer des Urlaubes Arbeiten gegen Entgelt nicht auszuführen. Im Zweifelsfall werden hiergegen nach dem Urlaub im Nachhinein geprüft. Ein Beweis gezahlter Lohnsätze während der Urlaubszeit ist zulässig. 40. Im Falle der Verletzung der Regelung des Urlaubs der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Arbeitervertretung überlassen. VIII. Übergangsbestimmungen. 41. Der Vertrag wird dem Reichsarbeitsminister vorgelegt mit dem Antrage, ihn für allgemein verbindlich zu erklären. 42. Wo vor Inkrafttreten dieses Vertrages für die Arbeitnehmer günstiger Bestimmungen bereits festgelegt sind, dürfen sie nur durch Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Parteien abgeändert werden. IX. Schlichtungsverfahren. 43. Streitigkeiten die sich bei der Durchführung der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ergeben und die nicht zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung geregelt werden können, sollen unter Hinzuziehung der Organisationsvertreter beigelegt werden. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so ist die Streitigkeit einem bezirksgerichtlichen Schlichtungsausschuß zu unterbreiten, der aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, die von den beiderseitigen Vertragspartnern ernannt werden. 44. Wird im bezirksgerichtlichen Schlichtungsausschuß keine Regelung herbeigeführt, dann tritt auf Verlangen ein zentraler Schlichtungsausschuß, der aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, zusammen. 45. Die Entscheidung des zentralen Schlichtungsausschusses ist endgültig. 46. Die Schlichtungsausschüsse sind aus der Reichsarbeitsgemeinschaft zu bilden. X. Vertragsdauer. 47. Der Reichsarbeitsvertrag tritt mit dem 1. Mai 1920 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1921. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden vertragsschließenden Parteien drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist stillschweigend auf ein Jahr weiter.

Zur Kohlenfrage

Die Firma „Rhenania“ Fabrik feuerfester Produkte, welche bis zu 80 Arbeitern beschäftigt sieht sich infolge Kohlenmangels gezwungen, vorerst die Hälfte der Belegschaft zu entlassen und die übrigen Arbeitnehmer täglich nur noch 5-6 Stunden zu beschäftigen. Warum wird die feuerfeste Industrie von der Kohlenverteilungsoffiziel so völlig übersehen? Wo bleiben die Kohlen? Jeder Arbeiter weiß, daß ein Stillstehen der feuerfesten Industrie rückwärts auf die gesamte Industrie ist. Von der feuerfesten Industrie wurde mir an Hand der Bücher nachgewiesen, daß das Wert seit dem 1. Oktober v. J. bis heute 150 Tausend Mark erhalten hat, daß es ungefähr das Doppelte von dem Wert vor einem Monat beträgt. Trotzdem hat die Firma bis heute noch keinen Mann entlassen. Im Winter mußte schon mit Beschränkung gearbeitet werden, unsere Familien blieben aber vor Hunger geschützt. Jetzt erlauben es die penuriösen Verhältnisse unserer Abteilung nicht mehr, sämtlich die Leute weiter zu beschäftigen. Wo sollen Wege gefunden werden, diesen Unbeständen abzuhelfen? Die Nachfrage nach lohnender Beschäftigung wird hier im besetzten Gebiet täglich dringender und immer schmerzlicher wird es für unsere Mitarbeiter, anderweitig Beschäftigung zu finden. Ich habe im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit der Betriebsleitung über die Entlassungen Rücksprache genommen und vorgeschlagen, vorläufig nur den unversicherten Arbeitern zu kündigen, es ist jedoch nicht zu ungehen, daß auch Versicherte betroffen werden. Unsere Firma gibt sich alle erdenkliche Mühe an Umwegen Kohlen zu beschaffen, aber leider stets ohne Erfolg. Wir hoffen bestimmt, daß auch unser Berufsweig endlich mit Kohlen versorgt wird, sonst sehen wir mit unseren Familien auf der Straße.

Verschiedene Industrien

Ein neues Lohnabkommen für die Margarine-Industrie

Ist in folgender Form zum Abschluß gekommen: Auf Grund des Reichstahmentarifvertrages für die Margarine- und Kunstseifenwerke, Absatz IV („Löhne“), wird zwischen den unterzeichneten Verbänden folgendes Lohnabkommen vereinbart: Der Mindestlohn im Monat Mai 1920 beträgt für die Stunde in Pfennigen:

Table with columns: für männliche Arbeiter, Ortsklasse (I, II, III, IV, V), über 20 Jahre, bis zum vollendeten 20. Jahre, 18. Jahre, bis zum vollendeten 10. Jahre. Includes section for weibliche Arbeiter.

Die Löhne sind entsprechend den Ortsklassen, zu denen die einzelnen Betriebe gehören, zu zahlen. Die Orte der bisherigen Ortsklasse VI werden in die Ortsklasse V eingereiht. Die bisher gewährten Ortszuschläge bleiben bestehen, soweit dadurch nicht die Löhne der nächst höheren Ortsklasse überschritten werden. Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 31. Mai 1920. Berlin, den 5. Mai 1920. Arbeitgeberverband der Margarine- und Seifenwerke G. B. F. Rosenbaum. Dr. Fischer. Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover. Heint. Sack. Zentralverband christlicher Fabrik- und Transport-Arbeiter. Zentralverband der Nahrungs- u. Genussmittel-Industrie-Arbeiter. Chr. Schmidt. Gewerbeverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter. H. Schoeps.

Jahresbericht des Gau 6 (Schl. sien).

Das Jahr 1919 übertrifft alle vorangegangenen Jahre an bedeutender Entwicklung sowie an Erfolgen. Wenn auch die Hoffnungen, die die Arbeiterpartei auf die Bewegung am 9. November 1918 setzten, sich nicht alle erfüllen ließen, so muß doch gesagt werden, daß wir auch auf gewerkschaftlichem Gebiet ein gut Stück vorwärts gekommen sind und daß wir guten Erfolg zu verzeichnen haben.

Schleien war von jeher bekannt als Sitz der Reaktion, wo auch das Sozialistentum Arm in Arm mit der Reaktion mit allen Mitteln verfuhr, den gewerkschaftlichen Gebanten bei der Arbeiterpartei fern zu halten und mit aller Macht befehrt war, die gelben Organisationen großzuziehen. Auch der schlimmste Terror wurde gegen jeden aufrecht denkenden Arbeiter angewandt.

Doch wenn wir dieses Jahr einen Rückblick nehmen wollen auf die Erfolge und Entwicklung unserer Organisation in der Provinz Schleien, so wollen wir auch denjenigen nicht vergessen, die in früheren Jahren in mühevoller Arbeit den so heiligen Boden Schlesiens zu einem fruchtbareren Ackerland umzuarbeiten versuchten und den Grundstein zur Organisation legten, zu jenem machtvollen Bollwerk, welches heute den Kollegen nach jeder Richtung hin den notwendigen Schutz bietet, der Kollegen Gustav Nearing und Wilhelm Kowalzig.

Durch den Verlust unseres Freundes Kowalzig, der bis zum Jahre 1916 als Gauleiter fungierte, war der Gau Schleien zunächst verwaist. Die zu späte Belegung des Gaues — im März 1919 durch den Kollegen Thiemé (Stettin) — erschwerte sehr dessen Tätigkeit im Gau. Zunächst hatten die gegnerischen Organisationen mit allen Mitteln versucht, den Sozialisten ein so zu reißen, andererseits hatten andere freie Organisationen die Betriebe organisiert, und es bedurfte zunächst mühsamer Arbeit, um Ordnung in das Organisationsgebiet hineinzubringen. Am 1. 7. 1919 wurde der Kollege Richard Seige (Dreslau) als 2. Gauleiter angestellt. Aber es war auch klar, daß selbst durch rastlose Tätigkeit der zwei im Gau tätigen Kollegen die Arbeit nicht bewältigt werden konnte. Die Zahlstellen wußten wie Pilze aus der Erde. Zur Leistung fehlten die geschulten und geeigneten alten Kollegen. Es wurde deshalb der Plan erwogen, durch Zusammenlegen kleinerer Zahlstellen zu Bezirkszahlstellen besetzte Kollegen freizubekommen, die die Gebiete dann intensiv bearbeiten konnten. Heute kann zur Beurteilung konstatiert werden, daß das System der Bezirkszahlstellen sich sehr gut bewährt und alle arbeitsfähigen Gemüter berührt und befriedigt hat.

Am Schlusse des Jahres 1918 hatten wir im Gau in 20 Zahlstellen 12140 Mitglieder mit vier angestellten Kollegen, welche die Arbeit bewerkstelligen.

Im Jahre 1919 waren im Durchschnitt 35159 Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 1251759 Mk. pro Kopf, also 3785 Mk.

Unterstützungen wurden in folgender Weise gewährt: Erwerbslosen-Unterstützung 62284,43 Mk., Gemeinregelten-Unterstützung 448,45 Mk., Streit-Unterstützung 12626,16 Mk., Umzugs-Unterstützung 1175,50 Mk., Reg.-Schutz 85,00 Mk., Sterbegeld 4495,80 Mk.

Am Schlusse des Jahres 1919 war im Gau ein Vorkassendbestand von 78725,01 Mk. Neu gegründet wurden im Berichtsjahre 24 Zahlstellen. Vermehrungen wurden in 24 kleinere Zahlstellen mit größeren, so daß am Schlusse des Berichtsjahres der Gau Schleien aus 32 Zahlstellen bestand. Eingänge sind keine Zahlstellen. Es sind 2461 Posteingänge und 3356 Ausgänge zu verzeichnen. Versammlungen und Sitzungen wurden im Gau im Berichtsjahre abgehalten: Besondere Versammlungen 79, Mitglieder-Versammlungen 139, Betriebs-Versammlungen 107, mit Lohnbewegungen in Verbindung stehende Versammlungen 133, Gauversammlungen 4, Ortsverwaltungssitzungen 57, Vertrauensmänner-Sitzungen 48, Sitzungen mit anderen Organisationen 13, Kassen-Revisionen 55, außerdem mußte die Gauleitung bei 142 Lohnbewegungen eingreifen. Verschiedene Versammlungen haben 18 stattgefunden.

Einnahme der Gaukasse war 44765,65 Mk., Ausgabe der Gaukasse war 42739,20 Mk. Kassenbestand für das Geschäftsjahr 1920: 2026,45 Mk.

Mancher Unzufriedene und Kritiker, der oft aus dem Häuschen wurde, wenn die Gauleiter nicht gleich auf den ersten Ruf erschienen, wird bei nächster Veranlassung des Berichtes beruhigt sein.

Bei den Lohnbewegungen wurde in 410 Betrieben für 33968 Personen pro Woche im Durchschnitt eine Lohnerhöhung von 1418,503,68 Markt erzielt. Da aus teilweise begründeten Gründen die Berichtserstattung eine sehr mangelhafte war, so können wir nur die 410 Betriebe als knapp zwei Drittel von den von den Lohnbewegungen erfaßten Betrieben rechnen und geben nicht zu hoch wenn wir die Zahl der an den Lohnbewegungen beteiligten Personen auf 52000 berechnen. Das ergibt die Summe von einem Mehrerwerb pro Woche im Durchschnitt von 217120,00 Mk. Von den Gewerkschaftsmitgliedern waren beteiligt: die freien Gewerkschaften mit 86 Prozent, die gegnerischen Gewerkschaften, christliche, S.-D. und politische Gewerkschaften mit 14 Prozent.

Das Ergebnis der Lohnbewegungen zeigt auf der ganzen Linie einen erfreulichen Fortschritt, wurden doch in der chemischen Industrie, in der Nähe von Breslau, im Dezember 1919 noch Löhne von 50 Pfennig für erwachsene männliche Arbeiter gezahlt.

Wenn im allgemeinen die Erfolge im Gau befriedigend waren, so war dies im ober-schlesischen Teil der Provinz nicht immer der Fall. Durch die Stürme in der ober-schlesischen Großindustrie gelang es uns nicht immer, gleichen Schritt zu halten. Durch den Umstand, daß wir in Ober-schlesien nicht rechtzeitig für Freimachung geeigneter Kräfte sorgten sind der übergroße Teil der uns zuzuständigen Kollegen und Kolleginnen in anderen Organisationen aufgenommen worden, welche sich jetzt mit allen Mitteln fröhnen, die Mitglieder abzureuten. Wir werden bei Verhandlungen dadurch ausgeschlossen und kommen daher in der Sozialpolitik in einen ziemlich wirren Irrweg. Doch ist es uns in letzter Zeit gelungen, auch im ober-schlesischen Gebiet Kräfte anzustellen und hoffen wir, auch dort alsbald geordnete Verhältnisse zu bekommen.

Carice haben wir im vergangenen Jahre abgeschlossen und zwar a) den ganzen Gau umfassend 4 (Papierindustrie, gewerbliche Industrie, Zuckerindustrie und Holzindustrie), b) Carice, die nur Teile des Gaues umfassen 3 (Chemieindustrie, Ober-schlesien, Schamotteindustrie, Nieder-schlesien, gewerbliche Industrie, Habelschwerdt und Umgegend). Einzelkarte im Laufe des Jahres rund 200 abgeschlossen.

Mit Dankbarkeit wollen wir all denjenigen gedenken die in aufopfernder Weise an dem Zustandekommen der Erfolge mitgearbeitet haben. Die Zahl der Mitarbeiter konnte größer sein. Hoffen wir, daß in diesem Jahre jeder einzelne nach seiner Kraft und Fähigkeit ein Bites mit beiträgt an dem Gelingen des großen Werkes der Befreiung der Arbeiterpartei aus der Knechtschaft des Kapitals, sie emporzuhelfen zum Sozialismus.

Deshalb: reich an Werk, immer vorwärts.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Außerordentlicher Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

Vom 25. bis 27. April fand in Berlin im Gewerkschaftshaus eine außerordentlich wichtige Tagung des Deutschen Holzarbeiterverbandes statt um die Lohnbewegung, die Neuregelung des Finanzwesens sowie sonstige Verbandssangelegenheiten zu besprechen und die Ergänzungswahl des Vorstandes vorzunehmen.

Zarnow eröffnete den Verbandstag mit einem Rückblick auf die Ereignisse während der zehn Monate seit dem letzten ordentlichen Verbandstag. Bei Erwähnung der Vorkämpfe bewährte er im Hinblick auf den Generatortrat freudig, daß weder die Rechtslegenden, die die Arbeiterpartei niederhalten wollen noch die auf der linken Seite, die die Gewerkschaften zu politischen Institutionen machen wollen, auf ihre Rechnung kommen werden. Er begründet die Notwendigkeit der Vorstandswahl seit Februar ausgeführten Entschlüsse, deren Notwendigkeit fast ausschließlich von den Zahlstellen anerkannt wurde. Gewerkschaften aber können nur ein Vorbild sein, und es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, eine endgültige Neuregelung der Finanzverhältnisse nunmehr vorzunehmen.

Zu Vorsitzenden des Verbandstages werden Zarnow und Siegie (Berlin) gewählt.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wird durch Umbreit vertreten.

Die Mandatprüfungskommission stellt fest, daß 158 Delegierte vertreten sind.

Zur Neuregelung der Beiträge und Unterstützungen beglaubigt Tempel (Dresden) eine Vorlage der Statutenberathungskommission, die über die vom Vorstand gemachte Vorlage hinausgeht, aber die Neuregelung zugrunde gelegten zehn Klassen beibehält. Danach soll der Beitrag betragen 50, 75, 100, 150, 200, 250, 300, 350, 400 und 500 Pfennig pro Woche. Die drei niedrigsten Klassen sollen nur für Beschäftigte sowie jugendliche und weibliche Mitglieder Geltung haben. Die Zahlstellen sollen verpflichtet sein, diejenige Beitragsklasse zu wählen, die dem vertragsfähigen Mindestlohn am Ort resp. Beruf am nächsten liegt. Die Unterstützungen werden gemäß der Vermehrung der Beitragsklassen von sechs auf zehn neu geregelt, wobei ganz besonders auf eine wesentliche Erhöhung der Streitunterstützung Gewicht gelegt ist, während die anderen, Arbeitslosen-, Kranken-, Umzugs-, Meß- und Sterbeunterstützung nur mit einer geringen Aufbesserung bedacht sind. Die Streitunterstützung soll in der höchsten Beitragsklasse nach einer Karenzzeit von 13 Wochen 60 Mk., nach 26 Wochen 60 Mk., nach 52 Wochen 85 Mk., nach drei Jahren 100 Mk., nach fünf Jahren 110 Mk. und nach zehn Jahren 120 Mk. wöchentlich betragen. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag von 3 Mk.

In der Diskussion traten die Redner fast ausnahmslos für die Vorlage der Statutenberathungskommission ein und betonten die Stärkung des Kampfscharakters des Verbandes. Nur der Mediner der Berliner Delegation äußerte aus Furcht vor der Agitation der Syndikalisten Bedenken gegen die Heraushebung des Beitrages auf 5 Mk. Die Vorlage wird in der Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen. Befremden erregte es, als nur die Berliner Vertreter gegen die vorgeschlagene Neuregelung der Beiträge stimmten. Die neuen Unterstützungsätze sollen nach dreizehnwöchiger Zahlung der erhöhten Beiträge einschließend der Extrabeiträge zur Auszahlung gelangen. Beschlossen wird ferner, daß den Zahlstellen mit Angestellten 25 Prozent und ohne Angestellte zwanzig Prozent als Anteil von den Verbandsbeiträgen verbleiben, und von den Extrabeiträgen vom 1. April an 5 Prozent.

Ueber die Lohnbewegungen wird in geschlossener Sitzung verhandelt, deren Ergebnis in der Annahme einer Resolution des Vorstandes besteht, wonach an der zentralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auch an einer einheitlichen vertraglichen Regelung der Gehaltsfrage festgehalten wird. Weiter soll dahin gestrebt werden, daß die Holzarbeiter in Metallbetrieben keine geringeren Löhne erhalten als in Fachbetrieben. Anträge aus Radeberg, Zeulenroda und Stuttgart mit dem Ziel, die bisherige Tarif- und Lohnpolitik grundsätzlich im linksradikalen Sinne zu ändern, werden abgelehnt.

Nachdem einer Verärthlichung des Vorstandes um ein beabsichtigtes und ein unvollständiges Mitglied zugestimmt worden, wird die Ergänzungswahl des Vorstandes geheim mittels Stimmzettel vorgenommen. Von insgesamt 184 abgegebenen Stimmen erhält Zarnow als erster Vorsitzender 112, Schleichner (Stuttgart) neben Schneegäß als stellvertretender Vorsitzender 111 und Zahn, Hilfsarbeiter im Hauptbureau, als Sekreär 112.

Unter sonstigen Verbandsangelegenheiten gelangte eine Vorlage der Statutenberathungskommission für eine Neuordnung der Gehälter der Verbandsangestellten zur Annahme. Derselben zugrunde gelegt sind die derzeitigen Tariflöhne. Das Grundgehalt ist um zwanzig Prozent höher als d. h. e. Für leitende Zahlstellenbeamte, Gauvorsitzer und Hilfsarbeiter im Hauptbureau erhöht sich das Gehalt um weitere 10 Prozent und für Mitglieder des Vorstandes als auch für Redaktoren um 20 Prozent. Sämtliche Angestellte erhalten nach jedem zurückgelegten Dienstjahr eine monatliche Zulage von 40 Mk., bis nach drei Jahren das Höchstgehalt erreicht ist. Annahme findet unter anderem noch ein Antrag, der vom Vorstand des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes wünscht, daß auf Einheitlichkeit der Beiträge und Unterstützungen innerhalb der Gewerkschaften hingewirkt wird.

Genossenschaftsbewegung.

An die Vorsitzenden der Berufsorganisationen.

In den Monatsblättern einer privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaft werden in einem Anleitungsartikel zur Propaganda die Agenten angewiesen,

„sich zunächst den Abschluß einer markanten Persönlichkeit, z. B. des Vorsitzenden einer Berufsorganisation, zu sichern, um alsdann unter Vorlage dieses Abschlußes das Vertrauen aller Glieder der gleichen Interessengemeinschaft zu erringen.“

Also Gimpelgang im großen Stile gedenken die privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften zu treiben, indem sie ihre Agenten auf die organisierten Berufskollegen loslassen, nachdem man den Vorsitzenden gelapert hat. Wie tief die Herrschaften die organisierten Arbeiter einschätzen, da sie doch wissen, daß diese sich in der Volksfürsorge eine eigene Volksversicherung geschaffen haben! Sie würden das auch gar nicht wagen, wenn sie nicht wüßten, daß nach weite Arbeitertreue in Versicherungsfragen völlig gleichgültig sind. Bei den Vorteilen der Volksfürsorge für die Arbeiterfamilie und der Tatsache, daß die Volksfürsorge als sozialisiertes Unternehmen keine Gewinne an Aktionäre oder Zantienem-Gesellschaften und Vorstände zahlt, sondern nach dem Grundgesetz der Versicherung durch das Volk für das Volk wirtschaftet und die Gewinne den Versicherten zuführt, kann es für den Arbeiter nur die Volksfürsorge im Falle der Versicherung geben.

Sie versichern bis zu 5000 Mk., die bei Unfällen ohne Karenzzeit sofort ausgezahlt werden, auch wenn der Unfall bei Unruhen, Demonstrationen usw. passiert ist. Auch die Kinder-, Konjunkturminder-, Aussteuer-, Erbens- und Todesfallversicherung ist in der Volksfürsorge äußerst vorteilhaft ohne Policen-Gesellschaft durchgeführt, so daß kein Arbeiter und keine Familie auf privatkapitalistische Versicherungen angewiesen ist. Wo deren Agenten aber den oben geschilderten Versuch machen sollten, welche man sie entschieden zurück. Der Organisationsleiter so mißbrauchen will, verdient die rüchrichtigste Antwort. Die organisierten Arbeiter haben ihr eigenes Versicherungsunternehmen, das ist die Volksfürsorge, genossenschaftlich-gewerkschaftliche Versicherungsgesellschaft, Hamburg 5.

Berichte aus den Zahlstellen.

Darmstadt. Am 21. März fand im Gewerkschaftshaus unsere diesjährige Kreisgeneralversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der vorbereiteten Mitglieder durch Erlesen von den Eigen gedacht. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Tätigkeitsbericht, gab der Vorsitzende einen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage im allgemeinen vom Jahre 1919, dabei freizieh die Ursachen im Reich, die Knappheit der Kohlen- und Nahrungsmittel, den Gewerkschaftsstreit und nicht zuletzt den schlechten Stand unserer Wirtshaft. Ueber die Agitation führte er aus, daß für unsere Zahlstelle 80 Betriebe zuständig sind. Es sind 4932 Eintritte zu verzeichnen. Im verfloßenen Geschäftsjahr haben 123 Lohnbewegungen stattgefunden. In 53 Betrieben mit 4903 Beschäftigten sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt. So dies nicht gegeben ist, liegt die Schuld an den Kollegen und Kolleginnen, die sich immer wieder von ihren Arbeitgebern kaufen lassen. Die Tarifverträge waren alle kurzfristig. Für die Kollegen in der chemischen und in der Gummiindustrie sind im verfloßenen Geschäftsjahr 5004219,20 Mk. herausgeholt worden, in der Papierindustrie 243609,02 Mk., in der Nahrungsmittelindustrie 450284,65 Mk., in den Ziegeleien 346453,60 Mk. und in diversen Betrieben 152293,60 Mk., so daß im Jahre 1919 für unsere Mitglieder in den verschiedenen Industriezweigen die Summe von 6594033,36 Mk. an Mehrerwerb erzielt wurde. Wenn wir 6000 Mitglieder zugrunde legen, so ergibt sich, daß diese an Beiträgen 242171,10 Mk. geleistet haben. Es verbleibt für sie also ein Ueberfluß von 6351862,25 Mk. Sitzungen, Verhandlungen, Konferenzen usw. fanden 654 statt. An Korrespondenzen gingen aus 1367 Briefe, 334 Karten, 1722 Drucksachen, 6 Geldsendungen, 11 Telegramme, 497 Pakete, zusammen 3937 Sendungen. Auf dem Wege der Verbrieflichung wurden 15401 Exemplare herge-

stellt. Aus dem Bericht des Kassierers ist zu entnehmen, daß die Hauptkasse im Jahre 1919 eine Einnahme von 152437,60 Mk. zu verzeichnen hat. Der Einnahme stehen 53404,30 Mk. Ausgaben gegenüber, so daß der Hauptkassensaldo 99033,30 Mk. geblieben werden konnten. Für die Wasser- und Gasgebühren in Ober- und Nieder-Kamstadt und Traisa wurden vom Hauptvorstand 10000 Mk. als Notlage-Unterstützung gewährt. Die Bilanz der Lokalkasse gibt eine Einnahme von 89733,58 Mk., der an Ausgaben 62060,32 Mk. gegenüberstehen, so daß am 31. Dezember 1919 der Lokalkassensaldo 27673,26 Mk. beträgt. Ueber den Ankauf eines Anwesen in der Kolonie Grotte, dem von Seiten der Versammlung zugestimmt wurde. Die von der Kreisverwaltung vorgelegene Kenderung des Lokalkassensaldo wurde einstimmig angenommen; desgleichen die vom Hauptvorstand ausgeschiedene Beitragsleistung am 1. April 1920, dazu noch weitere 10 Pf. Lokalforschlag. Kollege Rüger erläuterte unsere Stellungnahme zum Verbandstag. Es wurden als Kandidaten vorgeschlagen: Köhmann, Köhler, Albus, Darmstadt: Graf, Eberstadt: Hüfner, P. Ungladt; Rieger, Darmstadt: Rief, Meßel; Feuerbach, Griesheim: Gröbmann, Pfungstadt und Groh: Münsler.

Dieg a. d. Lahn. Am 5. April hielt unsere Zahlstelle im Lokal Schärer ihre Mitgliederversammlung ab. Kollege Brand erbatte den Kassebericht vom 1. Januar 1920. Es betragen die Einnahmen 643,08 Mk., die Ausgaben 907,23 Mk., als Bestand der Lokalkasse blieben 35,85 Mk. Der Erhöhung des Lokalkassensaldo für weibliche Mitglieder von 25 auf 40 Pf. für männliche Mitglieder von 40 auf 60 Pf. vom 1. Mai an wurde einstimmig zugestimmt. In die Bezirksleitung wurde Kollege Peter (D.) gewählt, als Ersatzmann Kollege Stadtmüller (D.). Ferner wurde die monatliche Mitgliederversammlung auf den 1. Mittwoch eines jeden Monats (nachmittags 4 Uhr) festgelegt; das eine Mal soll sie in D., das andere Mal in Fachingen stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung fand am 20. April in Fachingen statt, die von 63 Mann besucht war. Als Kandidat zum Verbandstag wurde Bezirksleiter Köst (Eimburg) aufgestellt. Als Delegierter zum Gewerkschaftskartell wurde Kollege Peter einstimmig gewählt. Ferner sagte man den Beschluß, daß jede Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, weil dieselbe einmal in Dies das andere Mal in Fachingen abgehalten wird.

Dresden. Die Zahlstelle hielt am 16. April ihre zweite ordentliche Generalversammlung im „Livol-Palast“ ab. Die Tagesordnung lautete: 1. Die Ausgaben des kommenden Verbandesages und Aufstellung der Kandidaten; 2. Erörterung der Wahlangelegenheiten; 3. Geschäfts- und Kassenbericht; 4. Verbandsangelegenheiten.

Zum Punkt 1 erklärte Kollege Gräbe kurz folgendes: Unser diesjähriger Verbandstag hat für die gesamte Organisation eine bewährte Bedeutung, wie wohl noch kein Verbandstag vorher. Mühen war es doch diesmal Richtlinien festlegen, damit die Organisation den ganzen Zeitverhältnissen gewachsen ist. Seit dem letzten Verbandstage haben sich die wirtschaftspolitischen Bedingungen für die Arbeiterschaft; derart verschoben, daß wir neue, stärkere Waffen gebrauchen müssen, um unsere Genossenschaft als Kampfgewalt betonen zu können. Gerade die jetzige Zeit zeigt uns unabweislich nur einen Weg, nämlich Kampf für mehr Eigenbestimmtheit. Ganz entschieden müssen wir uns gegen die Auswüchse wenden, wie sie in der Tendenz der Arbeiterspezifischen liegt. Wir wollen wohl Tarifverträge mit dem Unternehmer, aber keine Fesseln im Kampf für die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der jetzt von uns begangene Weg legt uns aber vollständig lahm in der Konfliktauslösung durch den unendlich langen Fristenverzug. War das Hilfsdienstgesetz schon eine Organisation zur Auslösung von Streiks, so tritt die es für das gesamte jetzt angewendete Schlichtungsverfahren in erhöhtem Maße zu. Darum können wir uns auf der von uns bisher befolgten Bahn nicht weiter bewegen. Unsere Delegierten müssen auf dem Verbandstage für eine gründliche Reorganisation unserer Genossenschaft auf dem Gebiete der Arbeiterspezifischen einreten. Die vorläufig vom Hauptvorstand festgelegte Tagesordnung enthält bei weitem nicht das, was wir erwartet haben. Ueber Industrie- oder Fachorganisation wird sich der Verbandstag auf der von uns schon früher beschlossenen Basis leicht einigen. Nachdem jetzt auch die Metallarbeiter sich auf unsere Seite gestellt, wird es uns eher möglich sein, auf dem nächsten Gewerkschaftskongress für die Industrieorganisationen einzutreten. Das Verbandsrätege hat bei weitem nicht das gebracht, was wir uns von ihm verprochen haben. Es ist deshalb mehr als je notwendig, dafür zu sorgen, unsere Organisation mit Kampfmitteln auszurüsten und dadurch das nachfolgende zu können, was uns das Gesetz nicht gebracht. Unsere Streit- und Kampfregel-Unterstützung muß mindestens das Doppelte des jetzt geltenden Satzes erhöht werden. Ebenso tritt das zu für die Krankenversicherung. Die Arbeitslosen-Unterstützung muß abgebaut werden angesichts der zu erwartenden Reichserwerbslosen-Unterstützung. Wir werden dann aber auch mit denentsprechenden Beiträgen rechnen müssen. De von der Ortsverwaltung der Hauptversammlung vorgebrachten Anträge haben eben, alle einstimmig dazugehend gebracht, daß wir nur eine Beitragsklasse für Männer einreten sollen. Möge auch die Generalversammlung nach eingehender Beratung, sich einstimmig für den Antrag erklären, daß eine Institution für die Organisation geschaffen wird, die zu gegebener Zeit im Interesse des Verbandes Unternehmung und Beiträge regelt. Dieser Antrag lautet: „Zweckmäßiger Regelung der Beiträge und Unterstützungsätze, je es eine Erhöhung oder Verringerung derselben, wird eine Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der Zahlstellen zusammen, unter Berücksichtigung der Zahlstellen innerhalb der einzelnen Gauen, die im Verein mit dem Hauptvorstand und dem Ausschuss bindende Beschlüsse faßt. Dabei soll die Kommission zahlenmäßig hächer ein als Hauptvorstand und Ausschuss gemeint.“ Des weiteren halten wir es für notwendig, daß Stimmberechtigte nur die durch Urwahlen hervorgegangenen Delegierten sind, mit Ausnahme der Vertreter des Hauptvorstandes, und zwar: Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der Sekretär, der Sekreär, außerdem der Vorsitzende des Ausschusses.“ Die Anträge selbst werden noch besonders im „Proletarier“ veröffentlicht werden. Nach eingehender Debatte wurden die gestellt en Anträge von der Versammlung einstimmig angenommen. Ferner sollen auf Anregung der Kollegen Lehmann und Hartmann die Delegierten gegen jede Maßnahme einreten, welche den Zahlstellen das Recht in der Anstellung ihrer Funktionäre nehmen soll. Der Antrag, nur solche Kollegen als Kandidaten aufzustellen, die mindestens ein Jahr Mitglied unserer Organisation und politisch organisiert sind, wird im ersten Teil abgelehnt, im zweiten einstimmig angenommen.

Einstimmig werden folgende Kollegen zur Wahl zum Verbandstag aufgestellt: die Kollegen Fran Hüfner; die Kollegen Hartmann, Jakob, Hühner, Lehmann, Birkholz, Ebof, Kraußbach, Zimmermann, Lindner, Seygan, Klager, und Graf. Davon sind sechs Kollegen zu wählen. Von den Angestellten dürfen nur zwei Kollegen delegiert werden. Die Wahl findet am 16. Mai 1920 in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags statt. Die Bekanntmachung der Wahllokale wird durch die Betriebsvertrauensleute besorgt. Nach der Wahl hat eine Baderkontrolle stattzufinden, um festzustellen, wer sich an der Wahl beteiligt hat.

Den Geschäftsbericht erstattete Kollege Grafe. In aller Kürze teilte er mit, daß angesichts der außerordentlichen Zeitverhältnisse auch außerordentliche Arbeit geleistet werden mußte. Wenn feststeht, daß zum Gelingen der verbesserten Lohn- und Arbeitsbedingungen die Kollegenschaft viel beigetragen habe, so müsse aber noch mehr, dahin gewirkt werden, die Arbeiterschaft in den uns zuzuständigen Industriezweigen reiflos der Organisation anzuschließen, um die Unternehmer zur Anerkennung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zwingen zu können.

Aus dem Kassenbericht, den der Kollege Jung gab, geht hervor, daß wir im 1. Vierteljahr allein aus der Lokalkasse 15000 Mk. als Zuschüsse zur Streitunterstützung zu bestreiten hatten. Die Organisation hat diese Mittel gern aufgenommen, da wir durch die Streiks die Arbeitsbedingungen in den verschiedensten Industriezweigen verbessern konnten. Die Lokalkasse hat am Schlusse des 1. Vierteljahres einen Bestand von 45187,46 Mk. Wir hatten eine Mitgliederzahl von 10900. Der Entlassungsantrag der Revisoren fand einstimmige Annahme.

Der Antrag der Radebeuler Kollegenschaft, dort eine Zweigstelle für die Auszahlung der Unterstützungen einzurichten, wird der Verwaltung überlassen.

Mit einem Appell für die kommende Zeit mit allen Kräften für die Organisation zu arbeiten, um jederzeit gerüstet dazustehen, wurde die wichtige Versammlung geschlossen.

